

provinz Sachsen und Umgebung

Uns Landes- und Stadtparlamente

Verbandsangelegenheiten — Wahlen

Merseburg, 1. Juli. (Der Haus- und Grundbesitzer-Verband) beschäftigt sich mit den letzten Maßnahmen des Reichstags hinsichtlich der Beseitigung der fälschlichen Doppelbesitzer an Grundbesitz...

Merseburg, 30. Juni. (Der Stadtrat beschließt) zur Genehmigung von Darlehen an Kriegsbeteiligte eine vorläufige Veranschlagung von 100000 Mk. bereitzustellen...

Wernitz, 1. Juli. (Die fälschlichen Doppelbesitzer beschließen) die bei der Erhebung der Grundsteuer im Jahre 1917 zu berücksichtigen...

Ahlbeck, 30. Juni. (Anschluß an die Heber- und Wasserwerke) Die Versorgung unserer Stadt mit elektrischer Energie wird künftig durch die Heber- und Wasserwerke sichergestellt...

Waltershausen (E.-M.-G.), 30. Juni. (Brennholzversorgung) Der Stadtrat beschließt nicht, aus den gegenwärtigen Preisverhältnissen bei der Versteigerung von Brennholz aus dem Stadtwald...

Waltershausen (E.-M.-G.), 30. Juni. (Brennholzversorgung) Der Stadtrat beschließt nicht, aus den gegenwärtigen Preisverhältnissen bei der Versteigerung von Brennholz...

Kirche, Schule, Jubiläen, Ernennungen

Merseburg, 30. Juni. (Der Evang. Kirchen-Gesangsverein) hielt am 27. Juni unter dem Vorsitz des Superintendenten Lehmann eine Versammlung ab...

Erfurt, 30. Juni. (Die Erfurter Eingekerkerten) (Fortsetzung) Das mühselige Leben unserer Stadt wird demnächst eine empfindliche Erweiterung erfahren...

Erfurt, 30. Juni. (Die Erfurter Eingekerkerten) (Fortsetzung) Das mühselige Leben unserer Stadt wird demnächst eine empfindliche Erweiterung erfahren...

Erfurt, 30. Juni. (Die Erfurter Eingekerkerten) (Fortsetzung) Das mühselige Leben unserer Stadt wird demnächst eine empfindliche Erweiterung erfahren...

Erfurt, 30. Juni. (Die Erfurter Eingekerkerten) (Fortsetzung) Das mühselige Leben unserer Stadt wird demnächst eine empfindliche Erweiterung erfahren...

Erfurt, 30. Juni. (Die Erfurter Eingekerkerten) (Fortsetzung) Das mühselige Leben unserer Stadt wird demnächst eine empfindliche Erweiterung erfahren...

Erfurt, 30. Juni. (Die Erfurter Eingekerkerten) (Fortsetzung) Das mühselige Leben unserer Stadt wird demnächst eine empfindliche Erweiterung erfahren...

Erfurt, 30. Juni. (Die Erfurter Eingekerkerten) (Fortsetzung) Das mühselige Leben unserer Stadt wird demnächst eine empfindliche Erweiterung erfahren...

Erfurt, 30. Juni. (Die Erfurter Eingekerkerten) (Fortsetzung) Das mühselige Leben unserer Stadt wird demnächst eine empfindliche Erweiterung erfahren...

Erfurt, 30. Juni. (Die Erfurter Eingekerkerten) (Fortsetzung) Das mühselige Leben unserer Stadt wird demnächst eine empfindliche Erweiterung erfahren...

Erfurt, 30. Juni. (Die Erfurter Eingekerkerten) (Fortsetzung) Das mühselige Leben unserer Stadt wird demnächst eine empfindliche Erweiterung erfahren...

enne noch daraus zu gehalten ist — und es läßt sich manches verbessern — liegt in der Zukunft. Aber eine bedeutende, eine große Aufgabe ist die Erhebung geworden...

Lebens- und Genußmittelfragen

Seitfeld, 30. Juni. (Zum Fischverkauf) Auf dem Wochenmarkt wurde der Fischverkauf bezüglich Preisfestsetzung durch die Polizei überwacht...

Krankheiten, Unglücks- und Todesfälle

Frankfurt, 1. Juli. (Unfall) Am heutigen Sonntag nachmittags stürzte eine Frau von der in Jagd befindlichen elektrischen Fernbahn...

Giengen, 30. Juni. (Weim Baden ertrunken) Der im 19. Lebensjahre lebende Maurer Gustav Radel, Weinbergstr. 43, ertrank gestern vormittag in der Mühle außerhalb des öffentlichen Badeplatzes...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Seitz, 30. Juni. (Verstorbene) Gestern vormittag wurde ein 14jähriges Mädchen Frieda Bräutigam aus der Wisnardsstraße, mit schweren Verbunden in das fälschliche Strenntausch eingeliefert...

Industrie- und Verkehrsfragen

Merseburg, 1. Juli. (Verkehrsmittel) Zum neuen soll auch die elektrische Bahn Merseburg-Leuna verwirklicht werden. Ferner hat sich Landrat Freyher von Wilmowski für den Bau einer elektrischen Bahn von Merseburg nach Seitz ausgesprochen...

Seitz, 30. Juni. (Die Verwaltung des Aktien-Gesellschaft) leitete in der Generalversammlung auf Anfrage mit, daß die Stadt den mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag gelündigt habe...

Verschiedene Nachrichten

Seitz, 30. Juni. (Anfolge der großen Schnappheit an Feuerungsmaterial) wird die Aufbahrung des im Brandstapel in größeren Mengen vorhandenen Zerkohls geplant...

Seitz, 30. Juni. (Selbsthilfe) Am den immer mehr zunehmenden Diebstählen an Früchten, Sandstein und Ziegeln...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Die Millionenschindlerin) Maria Kupper) gab Genemann, deren Prosch bei dem Selbstmord in Seitz begangen...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Seitz, 30. Juni. (Eingegangene Gesellschaft von Bienen) bestehend aus zwei Männern, fünf Frauen und acht kleinen Kindern...

Kirche, Schule und Mission

Der Bezirksverein der Provinz Sachsen

Der Bezirksverein der Provinz Sachsen hat seinen 14. Jahresbericht über das letzte Rechnungsjahr herausgegeben. Die Untersuchung über den Jahresbericht wurde durch den Vorstand...

Servantpflicht

für den politischen Teil: Dr. Simon; für Provinz, Witten- und Osmelstein: E. Wagner; für Oertelitz, Landwirtschafliches, Geroldsdorf und Sport: G. Miesner; für den übrigen Teil: Dr. Simon; für den Angingeliet: K. Reibow, sämtlich...

Alle Zuschriften in Bezug- und Auslieferungsangelegenheiten sind nur an die Geschäftsstelle der Oertelitz-Redaktion zu richten, dagegen die Schriftstücke betreffende Zuschriften nur an die Geschäftsstelle der Oertelitz-Redaktion zu richten...

Walhalla-Theater 8 Uhr!
 Gastspiel Max Valden mit seiner Gesellschaft.
„Der Juxbaron“
 Fosse von Férès, Milo & Kallor.
 Musik v. Walter Kollo.
Blaukelchen:
 Dir. Max Walden.
 Musik-Leitung: Dr. Flanck.
 In Leipzig über 100 Mal aufgeführt.
 Kasse 10-11, u. 4-6.

Freilichtspiel Peitznitz
 Dienstag, den 3. Juli 1917.
 Mit 7 1/2 Uhr. Ende 10 1/2 Uhr.
Ein Sommernachtsraum
 von W. Schaferspeare.
 Mittwoch: Glaube u. Heimat.
 Schaferspeare. 0657.
 Donnerstag: Alt Heidelberg.
 (Stadttheater).
 Freitag: Das Brautwerbungsspiel.
 Schaferspeare. 0653.
Stadttheater.
 Wegen amtlicher Mitteilung findet die heutige Aufführung von **Glücks-„Iphigenie auf Tauris“** 0653 im Stadttheater statt.
 Anfang 7 1/2 Uhr.

Bad Wittkekind.
 Dienstag, d. 3. Juli 1917, nachmittags 3 1/2 Uhr.
Kur-Konzert
 vom 0616
 Stadttheater-Orchester.
 Leitung: Kapellmeister Karl Nöhren.
 Eintrittspreise pro Person 35 Pf.
 Mittwoch, den 4. Juli 1917
Brunnenfest.

Verjonen-Angebote
Stütze oder Belehlfrauerin
 in die ich für eine Verordnete hessende Stellung. Die Stelle stammt aus einer Zeit in der Markt ist 23 Jahre alt, sehr heiter, fähig, perfekt im Schneidern und versteht die hiesigen Stütze selbstständig zu leiten. Bedingung Familienmäßigkeit. Alles weitere nach Belieben. **Off. Angeb.** erbitet Frau König, Berlin Friedenau, Fregestr. 7a, zur. 0616.
20j. Mamfell für sofort.
 Louise Schmitt jun. verm. Bäckerwinkel, gewerbetätige Stellenvermittlerin, Werthebergstr. 103, Telefon 2565. 0639.
 Empfehlung: alt u. jung, Landbau, 8 Jammisch und Solarienvermittlerin und hiesig. 4048.
Laura Falcke, verm. Frau, 4048.
 gewerbetätige Stellenvermittlerin, Schmeierstr. 23 (am Markt).

Verlangte Verjonen
 Suche ich sofort eine tüchtige **Mamfell**, erfahren im Kochen, Baden, Wäscheputzen. 3604.
Domäne Celler-Adner i. Thür. (Vertragsumgebot).
 Gelimbe, selbständige, erfahrene **Wirtin**
 ohne Anb. 30-35 J., für Sandvermittlung von ca. 300 Morgen, Waldwirtschaft u. Vermittelungsvermittlung. Die Verjonenstellung, resp. nur auf eine unbed. ebrl. Verjon mit einstr. Fräuer. Eintritt 1. August ev. früher. Off. beforzt unter R. 100.
Paul Jüttner's Buchhdlg., Bernauerstraße 6.
Stubenmädchen
 oder einhändige **Kammer** gesucht 1. August ev. bald, 2. gut, nicht platt, nicht und gern 1.9.3. alten Stunden lohn. Beugnisse. Bild, Briefschreibe an **Frau Oberförster Möller**, Oberstraße.

Prof. Grund, Spezialarzt für innere und Nerven-Krankheiten. Bernauerstraße 2a. 4027.
 Dem 1. Juli ab gedente ich **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend** von 3-4 Uhr Nachm. regelmäßige Sprechstunden abhalten.
 Voranmeldung erwünscht.

Bahnsperrre ab 1. Juli.

Da die Eisenbahnverwaltungen zur Entlastung ihrer Linien vom Verkehrsministerium angewiesen worden sind, ab 1. Juli er. die Annahme und Beförderung von solchen Gütern und nach solchen Stationen abzugeben, für welche und nach welchen die Beförderung auf dem Wasserwege möglich ist, empfiehlt sich für solche Wassererladungen und Expeditionen

Firma August Mann,

Halle a. S., Ankerstraße 3,
 Spedition, Lagerung, Schifffahrt, Versicherung.
 Im Besonderen wird auf den schon seit ca. 10 Jahren bestehenden regelmäßigen

Spezial-Gil-Schiffahrtsverkehr Halle—Berlin,

Magdeburg — Stettin — den Ostseehäfen — und den Schlessischen Plätzen usw.
 Expeditio nach Berlin jeden Freitag und Reisedauer ca. 5 Tage.
 Frachtnotierungen werden täglich gestellt.
 Transportversicherungen werden bei Auftragserteilung mit übernommen, ebenso die An- und Abrollung der Güter in Halle a. S.

Güterannahmestelle in Halle a. S.: Firma August Mann,
 Ankerstraße 3, Telefon 5835.
Güterannahmestelle in Berlin: Max Schumacher,
 Schiffbauerdamm 33, Telefon Norden 1841. 4045

Spar- und Vorschuss-Bank
 Halle a. d. S., Rathausstr. 4 0624
 Vermietung von Schrankfächern unter Mitverschluss der Mieter, Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Dokumenten usw. An- und Verkauf von Wertpapieren.

Sooden 4 Radumhaltiges Solquellen. Bewährtes Heilbad bei: Katarthender Atmungsorgane, Herzleiden, Blutarmut, Frauenkrankheit, Rheumatismus, Gicht, Skrofulose, Rachitis, Rückständen von Influenza, Lungen- u. Rippenfellentz. Bahnlinie Göttingen-Debra. — Geschützte herrliche Lage inmitten ausgezeichneter Sibirgswaldungen. — Schöbder aller Art. Inhalationen, Gradierwerke. Pneumatische Apparate und Kammern. Trinkkuren. Auskunft und Prospekt durch die Badeverwaltung. **Werra**

Kontoristin
 mit Buchhaltungsarbeiten vertraut, in dauernde Stellung sofort gesucht. Schriftl. Bewerbungen an **Püpkcke & Berner,** Berliner Str. 24. 0652

Kontoristin, mit Buchhaltungsarbeiten vertraut, sofort gesucht. Schriftliche Bewerbungen an **Püpkcke & Berner, Berlinerstr. 24.** 0650

Kontoristin in Schreibmaschine und Rechnen gut bewandert, wird sofort annehmungen. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Gehaltsanfragen erbeten unter R. S. 2597 an **Rudolf Mosse, Brüderstr. 4.** 6649

Tüchtiges Mädchen für Küche, Haus und Garten per sofort gesucht. 4043
Erich Böttcher, Berlin-Südende, Warfstraße 5.

Vermietungen
 Niemeyerstr. 22 II herrschaffl. 2 Zim. wohnung u. Inkel. sofort od. später t. 180 v. verm. Ev. kann Mansarde f. 120 mit abgegeben werden. Näheres i.

Ingenieur-Akademie
 Wismar a. d. Ostsee
 für Maschinen-Elektro-Ing., Bauingenieurwesen, u. Architekt. Spezial: Kanal, Eisenbahnen, Schiffsmasch., Automobil- und Luftschiff-Motore. 0610

Kopfwäsche, Friseurien, Haarfarben, bei guter Bedienung. 4046
G. Niedermann, Poststr. 1.

Apollo-Theater.
 Täglich abends 8 Uhr.
„Sein Herzensmädchel“
 Musikstück in 4 Akt., nach Adolph L'Arron's „Lola Vater“, bearbeitet von Willy Schenk. In der Hauptrolle: **Willy Schenk.**

Schüler
 werden durch erl. Babazonen glatt durch alle Klassen gebracht. Unl. Betroff. Erl. Geheite Empfeh. v. Professoren, Oberlehrern, zahlr. Eltern. 10. Friedrichstr. 10. 2064 durch Rud. Mosse, Halle a. S.

Achtung!
Decken Sie Ihren Bedarf.
 Mullbinden u. Matten sind noch am Lager. Sammituch, Schwämme und Spritzen, nur noch kleine Restposten, Kopfbänder und Friseurkämme, noch reiche Auswahl, Kopf- und Mundwasser, nur noch begrenzte Mengen. In. Reichert'sche Seife, kg 2 Pf. 0.33. Sinsel, alle Sorten mit 10 Gros. Mahant. Wasser-Creme, in. Cuelitrit, von 75 Pf. an. Gerlach's Bräuer-Crem, alle Preise. **Wasserkübler.**
 In. Bironenstraße in Stettin von 60 Pf. an. 0634
Schwanen-Drogerie.

Herzliche Bitte.
 Wir brauchen dringend für unser Tagesheim 3 Dutzend Stühle, 6 Tische, 4 Kleiderchränke, einige Kommoden und Tischdecken.
 Wer hilft uns dazu? Mitteilungen an unsere Geschäftsstelle Brüderstr. 6 (Tel. 5648) oder an den Kinderhort Moritzwinger 12 (Tel. 4073) erbeten.

Jugendhilfe.
 herrschaftliche Wohnung, 5-6 Zimmer, Bad, Zimmer, Hotel reich. Möbeld. 10 u. 12 u. 5 bis 6 Uhr, sowie a. Näheres Poststr. 17 III bei Drechsler.

Poststr. 17 III, herrschaftliche Wohnung, 5-6 Zimmer, Bad, Zimmer, Hotel reich. Möbeld. 10 u. 12 u. 5 bis 6 Uhr, sowie a. Näheres Poststr. 17 III bei Drechsler.

Familien-Nachrichten.
 Uns wurde am Sonntag, den 1. Juli, ein kräftiges **Mädchen** geboren.
Rittergut Polleben. 4042
Lüdicke und Frau Marianne geb. v. Vessel.

Statt Karten.
 Für die herzliche Teilnahme bei dem plötzlichen Hinscheiden meines lieben Gatten und unseres unvergesslichen Vaters, sagen wir unsern tiefgefühlten Dank. Besonders danken wir Herrn Rittergutsbesitzer und Hauptmann Rusche für sein hilfreiches Beistehen und seine Bemühungen, sowie Herrn Pastor Vissem für seine Trostesworte am Sarge in Zscherben und Herrn Pastor Jakob für seine wuchtende Rede am Grabe in Holleben.
 Zscherben, den 2. Juli 1917.
Witwe Marie Lutz geb. Hellmuth und Kinder.

Heute vormittag 1/2 12 Uhr verschied plötzlich und unerwartet meine innigstgeliebte Schwester und Tante

Frau Rentiere Auguste Zeising
 geb. Schultze.

Dies zeigt im Namen der Hinterbliebenen schmerz erfüllt an **Pauline Wilde.**

Halle a. S., Ludwig Wuchererstr. 69 I, 30. Juni 1917.
 Die Beerdigung findet Dienstag nachmittags 5 Uhr von der Kapelle des Stadtgottesackers aus statt.
 Besuche dankend abgelehnt.

Freizeitspiele Pflicht

Quint-Kicker.

Quint-Kicker, den 2. Juli, kommt zur Freier von Unschuld...
Der von der Halle'schen Turnerschaft und dem...
Am Mittwoch, den 4. Juli, wird „Globe und Geometrie“...

Stabilfieber

Am Mittwoch, den 4. Juli, wird „Globe und Geometrie“...

Sportnachrichten

Armeegymnastik am 8. Juli

Der von der Halle'schen Turnerschaft und dem...
Am Mittwoch, den 4. Juli, wird „Globe und Geometrie“...

Radport

Radfahren in Halle am 8. Juli...
Dieses große Rennen im Olympia-Rad fand am Sonntag...

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher...

Auf Grund der §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über...
Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917...

§ 1. Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts...

§ 2. Meldepflichtige Personen.

- 1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher...
- 2. Meldungen sind auch nicht erstattet zu werden für...
- 3. Ferner sind von der Meldepflicht befreit...
- 4. Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen...
- 5. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist...

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art...

- a) Befand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Befand am Schluss des Vormonats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Wiederlieferung im Vormonat...

§ 4. Meldefrist, Meldestelle.

1. Die Meldung hat erichtlich in der Zeit vom 1. bis...

entwässerten Gruben an der Zellmauer verbleibt. Somit...

Wettedport

Rennen zu Berlin-Grünwedel am 1. Juli...
Rennen (1800 Meter, 7000 Meter), 1. Grotz (Dresden)...

ber. Tot.: Sieg 50:20, Platz 17, 4, 18:20. Ferner...

Aus dem Gerichtssaal

Wieland Auf der in Echoladenbrennerei enthalten sein?
Eine für die Echoladenbrennerei wichtige Frage beschäftigte...

Geschäftliches

Zur Beförderung von Gütern auf dem Wasserwege...

ausgeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die...

2. Befehlen gegen die Angaben einer Meldung hat der...

Zweck der Meldung.

Durch die im vorstehenden festgesetzte Meldepflicht wird...

Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtsstelle befugt...

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen...

§ 10. Strafen.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden...

Antragsfristen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft...

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Vorstehende Bekanntmachung des Reichskommissars für...

Die Gemeinden Unterperthein und Röhnitz a. F. sind...

Halle, den 2. Juli 1917.
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

- a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung...
- b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung...
- c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung...
- d) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.
- e) Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle...

Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift...

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen...

3. Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Melde...

4. Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und...

§ 5.

Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1771/5. 17. S. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafftur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Königliche Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums...

Recht hat anzuwenden, das die bei einer der vorbeschriebenen Firmen eingelieferten Wollen an die andere der vorbeschriebenen Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Wollwägerei, Besum bei Bremen, Königberger Wollwägerei G. m. b. H., Kirchplatz Nr. 2, Berlin, Wollwägerei W. S. O., Oberbismarck bei Reichensdorf 1. B., Wollwägerei und Karbonisieranstalt Rembitze, Gebr. Deuf, Rembitze bei Lützenfeld 1. B.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Eigentümer der Wolle bei den vorbeschriebenen Firmen...

- 1. Die Wolle ist frei nachste Verabreichung ihres Lagerortes zu lassen. 2. Die Firmen sind verpflichtet, das Maß der Wolle zu den Säcken von 0,475 M für 1 kg auf gemeinsames Gewicht...

Die Firmen unterliegen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Veräußerungsanordnung.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung...

Die Kriegsrohstoff-Abteilung stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinung aus.

Hebenahebzettel.

Die Kriegsrohstoff-Abteilung stellt in Berlin SW 48, Berl. Sebeamtr. 3, mit für das nach § 5 festgesetzte Verkaufsgewicht teilnehmender Wollen dem Verkäufer folgenden Hebenahebzettel aus:

Table with columns for material type (e.g., AAAA, AA, A bis B) and weight (e.g., 15,75, 13,75, 13,00, 12,25, 11,50, 10,75, 9,95, 9,05, 8,15, 7,25, 6,45).

für 1 kg gemessener Wolle einschließlich Maßlohn. Im übrigen enthält bezüglich der Maße der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schaffhalter ist, den gemäß den unter A, 1. und 2. getroffenen Bestimmungen festgesetzten Hebenahebzettel zusätzlich 2 p. S., in dem unter a, und zusätzlich 3 p. S., in dem unter b. vorgezeichneten Maße.

Die Kriegsrohstoff-Abteilung stellt die von ihr zu leistenden Preise unter Ausübung einer Sachverständigen-Kommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Waren nach dem 22. Dezember 1914 für die vorstehend beschriebenen Hebenahnepreise der Kriegsrohstoff-Abteilung höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände dieser Sorte geschätzt werden dürfen.

Die näheren Arten und die Kriegsrohstoff-Abteilung entsprechend mehrere Preise folgen.

Wiederverkauf und Weiterverkauf.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist im Geschäft oder aus dem Geschäft oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegsrohstoff-Abteilung veräußert worden sind, unterliegen sie einer Weiterverkaufspflicht.

Die Weiterverkäufe müssen monatlich zu erfolgen und sind an das Reichsamt für den Handel der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sebeamtr. 10, mit der Aufschrift 'Betrifft Wollmehlwaren' versehen zu erfolgen.

Wiederverkäufliche Preisen.

Jur. Wollware verpflichtet sind:

- 1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bestimmten Art im Geschäft haben oder aus dem Geschäft des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Jalousien befinden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperchaften und Personen.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erfolgen.

Entgeltnahme.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Verkauf eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegsrohstoff-Abteilung veräußert sind, werden entgeltet werden.

Freistellung.

Einträge auf Freistellung von Wollen können nach Mitteilung der Menge und Heberhebung eines Auftrags an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin für die abgetretenen Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Einträge sind (unter genauer Angabe der abgetretenen Menge und Heberhebung eines Auftrags) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section W. I., Berlin SW 48, Berl. Sebeamtr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schaffhalter kann an Stelle der bisher auf Antrag erfolgten Freistellung geringerer Mengen aus eigenem Belieben nach der Menge der abgelieferten Wollen ein Bezugschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen ausgeben werden. Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergeben.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section W. I., Berlin SW 48, Berl. Sebeamtr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift 'Wollbeschlagnahme' zu versehen.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640-6. 16. S. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Magdeburg, den 1. Juli 1917. Der stellv. Kommandierende General des IV. Armee-Korps: Frhr. von Sander, General d. Infanterie à la suite des Luftschiff-Bataillonen Nr. 2.

Von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände. Von dieser Beschlagnahme werden betroffen: 1. Der gesamte Wollvorrat der deutschen Schafftur...

Beschlagnahme.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Verbindlichkeiten an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Veräußerungen über diese nichtig sind.

Schweigen.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als bei in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

Wollschneiderei.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fällen die Wollschneiderei der Wollen an folgende Firmen:

- 1. Bremer Wollschneiderei, Klimentenpl., Provinz Hannover, 2. Wollschneiderei und -Kämmerei, Hannover-Ohren, 3. Ostpreuss. Wollschneiderei, Ostpreuss. (Berliner Bahnhof), 4. Hamburger Wollschneiderei, Wülfsbüschelw. a. d. Elbe.

zum Zwecke des Wollschneidens gestattet.

Die Geschäftsbücher der Wollen an die vorstehenden Firmen abzugeben, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das

- 1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verhängt sind, bestraft: 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand betriebsfähig, betriebsunfähig oder zerstört, veräußert oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 2. wer der Veräußerung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt; 3. wer den nach § 5 festgesetzten Heberhebungsbefehlingen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft; auch können Verträge die vorzugeschieden sind, im Urteil für den Staat geschehen erklärt werden, wenn und befristet, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerstätten einrichtet oder zu ändern unterläßt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerstätten einrichtet oder zu ändern unterläßt.

Steinkohlen f. Ind. u. Hausbrand Braun- od. Steinkohlen-Briketts Hüttenkoks, Schmiedekohlen und Anthrazit mehrere 100 Waggons gegen Lieferung von Zannern und Hef. Grubenbühler kauft 3644 Masurische Betriebsgenossenschaft, Sensburg, O.-Pr.

Obstverpachtung! Pflaumen, Birnen, Äpfel. Der Obstanbau der armen Obstanbauern Werder bei Werderburg 6 km von Bahnh. Werderburg entfernt soll Mittwoch, den 4. Juli, Nachm. 3 Uhr an dem im Termin bekannt zu gebenden Bedingungen veräußert werden. Zusammenkunft: Rittergut Werder bei Werderburg. 18610

Verkauf von Zugochsen. Die Schwarzbachgenossenschaft zu Düben be absieht drei überzählige Zugochsen öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung zu verkaufen. Der Verkauf findet am Sonnabend, den 7. Juli 1917, nachmittags 4 1/2 Uhr, im 'Preussischen Hof' zu Düben statt. Bedingungen im Termin Bittorf 1b, den 27. Juni 1917. Der Genossenschaftsvorsteher.

Herren- und Knaben-Anzüge, Stoff- und Wachs-Anzüge in guter Bahform und guten Qualitäten zu wohlfeilen Preisen im Kaufhaus H. Elkan, Leipziger Straße 87.

Niederjagd des Rittergutes Gnitzlitz (Gnatz, Günter, Neuhof, Rannungen, Rannungen) ist per sofort auf mehrere Jahre zu verpachten. Kleines Jagdhaus an der Gnatz vorhanden. Fr. v. d. W. Alton, Dorf, Reicha b. Götzen, Stm.

2 gute Pferde und 4 Geschirre (Zielen) verkauft aufgeb. halber. Offerten unter Z. 997 an die Geschäftsstelle d. Stg. evb.

Brombeerblätter, Lindendblätter, Rainfarnblätter, Schafgarbablätter, Birkenblätter, Hollendblätter, Inulblätter, Saurekirschenblätter, Schafgarbablätter, Wailandblätter, Johanniskraut, Kantharid oder Kanke, Schachtelhalm, Wegwarte kauft Wilhelm Katho, Halle, G. Märkerstrasse 7. Die Kräuter können frisch und getrocknet gebracht werden. Annahme 8-12, 2-5, Sonnabends nur 8-12.

Bekanntmachung

St. W. I. 17725. 17. S. 9. u.

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abgängen und Abfällen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

§ 1.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Vollzugszwang vom 4. Juni 1915, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 813) — in Saurem auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1914 den Übergang der vollständigen Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 330) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Minderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 26), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603), vom 22. März 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 185) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 253), ferner — auf Grund des Kriegsmittelgesetzes — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Sammelbestimmungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhinderung unautorisierter Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 608) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme betroffen sind:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Stoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Seimerei, Weberei, Häpferei und allen anderen Betriebsarten,
3. Abfälle und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art, ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:
 - a) ungeschorene und geschorene Schafwolle, Kammerwolle, Mohr-, Alpaka-, Kaschmir- oder Sammerwolle, Mohr-, Alpaka-, Kaschmir, ungeschorene, rindengeschorene, fahrbüchliche gewaschene, karbonisierte, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Stoffen,
 - b) ungeschorene und geschorene Schafwolle aus reiner Schafwolle, Kammerwolle, Mohr-, Alpaka-, Kaschmir- oder Sammerwolle, Kammerwolle, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Stoffe aus Weberei, Häpferei, Strickerei, Wärferei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Stoffen,
 - c) Schapeinwohle.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b angeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung St. W. I. 17705 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von einer Schafwolle, Kammerwolle, Mohr-, Alpaka-, Kaschmir- oder Sammerwolle und Abgängen bzw. St. W. I. 17715, 17. S. 9. u. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise der deutschen Schaf- und des Wollschafes bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit Beschlagnahme, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

- *) Mit Höchstpreis bis zu einem Jahre und mit Höchstpreis bis zu zehn Jahren bezogen auf:
1. alle die beschlagnahmten Gegenstände betreffende, beschlagnahmte oder sonstige, verarbeitete, verkaufte oder in andere Veränderungen oder Erwerbseigentum über ihn abgetretene, oder der Verfertigung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden und fähig zu behandeln, zum Bestehen,
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages anfordert, durch den die beschlagnahmten Gegenstände werden, oder für zu einem solchen Vertrag eintritt,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Veräußerung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschlagnahmt oder gefälscht,
4. wer der Verfertigung der nachstehenden Verträge zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den nachstehenden Bestimmungen verstößt;
6. wer bei nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Preisänderungsbestimmungen verstößt.

Bei vorstehenden Preisänderungen gegen Nummer 1 oben 2 bis die Höchstpreise mindestens auf das Doppelte des Preises zu bemessen, um den der Höchstpreis abgerichtet worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 oben 1 bis 5 den Höchstpreis abgerichtet worden ist, oberhalb der Höchstpreise festzusetzen, ist auf die Hälfte des Mindestpreises ermäßigt worden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verletzung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht ist; auch kann neben Höchstpreisen auf Verfüß der Bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die höhere Strafe bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

- *) Mit Höchstpreis bis zu einem Jahre oder mit Höchstpreis bis zu zehn Jahren bezogen auf:
1.
2. wer unbetriebl. einem beschlagnahmten Gegenstand beiseitegeht, beschlagnahmt oder sonstwie, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veränderungen- oder Erwerbseigentum über ihn absetzt;
3. wer der Verfertigung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden und fähig zu behandeln, zum Bestehen, zum Bestehen,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen verstößt.

Treibriemen.

Meine Bekanntmachung vom 15. März 1917 betr. Beschlagnahme und Preisänderung von Treibriemen ist nicht überall bekannt worden. Von der Beschlagnahme werden Treibriemen und Förderbänder jeder Art betroffen, insofern sie unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregnerat, Balata, Gutta-percha, Baumwolle, Kuntzbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohr-, Alpaka-, Kaschmir und sonstigen Haaren, europäischem und außer-europäischem Seid, Nadel-, Zute oder anderen Pflanzenfasern hergestellt sind. Ausgenommen sind lediglich solche Förderbänder, die dener der Gehalt an Fasernstoffen weniger als 10 v. H. beträgt und die kleinsten Band von nicht mehr als 5 kg. wie ein und hundert vierzig. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf Bänder aller Art, also auch auf landwirtschaftliche und erfolgt nicht allein die auf den Lagerungs vorhandenen Bänder, sondern auch alle Treibriemen an den Maschinen, ohne Unterschied, ob sie benutzt werden oder nicht.

Gämtliche von der Beschlagnahme betroffene Treibriemen unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist am 15. April 1917, für Bänder, welche mehr als 300 Treibriemen im Betriebe haben, am 30. April 1917 abgelaufen. Ich

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Beschlagnahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgerichtliche Verfügungen über diese nicht zulässig sind. Die rechtsgerichtliche Verfügungen, deren Zweck es ist, die im Wege der Inanspruchnahme oder Veräußerung zu erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veränderungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veränderung und Verfertigung der von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veränderung oder Verfertigung an Beschlagnahmten Gegenständen.

Grundsätzlich ist jedoch die Veränderung und Verfertigung an solchen Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Bleichen der von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände oder mit dem Ausbilden (Schneiden) von Vorformen aus Schmettenraupen beschäftigen, in § 1, 2 oder 3 angeführten Gegenständen ein Einverständnis des Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Seebornstr. 10, unterzeichnet und mit Firmenstempel versehen, unzulässig einzulegen.

Die Veränderung der Beschlagnahme ist die Veränderung des Wollhandels in dreifacher Hinsicht ausgeführt.

Die Veränderung ist die Veränderung des Wollhandels in dreifacher Hinsicht ausgeführt. Die Veränderung ist die Veränderung des Wollhandels in dreifacher Hinsicht ausgeführt.

§ 5.

Verarbeitungsverordnungen.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Bleichen der von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sowie das Ausbilden (Schneiden) von Vorformen aus Schmettenraupen gestattet.

Die Veränderung ist die Veränderung des Wollhandels in dreifacher Hinsicht ausgeführt. Die Veränderung ist die Veränderung des Wollhandels in dreifacher Hinsicht ausgeführt.

§ 6.

Höchstpreise.

Die beim Anlauf von der Vereinigung des Wollhandels in Preußen, Höchstpreis 2-5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Höchstpreise sind in beifolgender Übersichtstabelle für die einzelnen Gattungen festgesetzt. Höchstpreise nicht unterliegen.

Genezt Preisverhältnisse vorzunehmen, wie weiter oben schon für die Beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Übersichtstabelle nicht festgesetzt werden, findet bei Festsetzung des Höchstpreises beim Verkauf dieser Gegenstände in die Veräußerung des Wollhandels in Preußen durch diese unter Zustimmung eines von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigenkommissionen statt. Der Höchstpreis versteht sich bei fortgesetzter Zahlung. Bei Eintragung der Höchstpreise dürfen 2 v. H. über den Höchstpreis als Zehnergebnis eingeschlossen werden. Es läßt sich den Umständen, die bei der Veränderung und Verfertigung der von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände, die Kosten der Veränderung und Verfertigung, nicht oder der weiteren Veräußerung, ein. Um Preisverhältnisse dieser Veräußerung zu bestimmen, sind die Verhältnisse des Wollhandels in Preußen mit 50 v. H. des Höchstpreises bei Erhalt der Rechnung, den Höchstpreis zu haben den von der Vereinigung des Wollhandels in Preußen zu zahlenden Höchstpreises entrichtet mangels Eintragung entrichtet.

*) Soweit in beifolgender Übersichtstabelle Höchstpreise festgesetzt sind, die aufeinander folgende Veräußerung, die Veränderung in beifolgender Übersichtstabelle Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsgericht für Kriegsmittel.

Die Beschlagnahme von Vorformen beschlagnahmter Gegenstände ist Gegenstand eines gerichtlichen

*) Soweit in beifolgender Übersichtstabelle Höchstpreise festgesetzt sind, die aufeinander folgende Veräußerung, die Veränderung in beifolgender Übersichtstabelle Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsgericht für Kriegsmittel.

Die Preisberechnung darf nur aus Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8.

Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung St. W. M. 5774, 16. S. 2, und der Höchstpreis-Bekanntmachung St. W. M. 5975, 17. S. 9. u.

§ 9.

Verfahren und Verfahren.

Anfragen über Verfahren, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seebornstr. 10, zu richten.

*) Soweit in beifolgender Übersichtstabelle Höchstpreise festgesetzt sind, die aufeinander folgende Veräußerung, die Veränderung in beifolgender Übersichtstabelle Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsgericht für Kriegsmittel.

§ 10.

Übersichtstabelle.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Stufe	Bezeichnung	Wert 1 kg	Stärke
1	Wollschafhaare	9,00	Preisgeld:
2	Wollschafhaare	9,00	
3	Wollschafhaare	11,00	
4	Wollschafhaare	13,00	
5	Wollschafhaare	14,00	
6	Wollschafhaare	16,00	
7	Wollschafhaare	16,00	
8	Wollschafhaare	9,00	Stratogenität in handelsüblicher Verpackung in Säcken
9	Wollschafhaare	1,50	
10	Wollschafhaare	1,50	
11	Wollschafhaare	2,00	
12	Wollschafhaare	3,50	
13	Wollschafhaare	3,50	
14	Wollschafhaare	3,50	
15	Wollschafhaare	3,50	
16	Wollschafhaare	3,50	
17	Wollschafhaare	3,50	
18	Wollschafhaare	3,50	
19	Wollschafhaare	3,50	
20	Wollschafhaare	2,00	Preisgeld:

Madeburg, den 1. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

General d. Infanterie à la suite des Aufklärungs-Bataillions Nr. 3

Bekanntmachung.

Der Ritterquasthoffer Dr. Humbert in Dammendorf im Saale kreuzt bei dem Antrag gestellt, daß von ihm bebaute Weid, das Wasser des Strengens in Verbindung und im Sommer je nach Bedarf zur Bewässerung seiner an gedauert Ende liegenden Grundstücke: der Großen Weide, der Südweide und des Zergelages, zu gebrauchen und das abfließende Wasser durch einen Graben dem Strengens wieder anzuleiten, in das Wasser zu eintragen. Der Strengens gegen die beehrte Eintragung sind bis 11. August 1917 bei dem unterzeichneten Bezirksamt einzufragen, auch ist ihnen eine Abschrift beizulegen. Wenn in der gestellten Zeit niemand widerspricht, wird das bebaute Weid in das Wasser zu eintragen werden; es gilt dann zum Beweise des Gegenstands als richtig. 4044

Madeburg, den 1. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

General d. Infanterie à la suite des Aufklärungs-Bataillions Nr. 3

fordere alle diejenigen, die die Meldung noch nicht erstattet haben, auf die Meldung ungehindert der Firmen-Freigabe-Stelle, Abteilung Beschlagnahme, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 ab, einzureichen. Der Meldende ist bei der genannten Firmen-Freigabe-Stelle auf einer Beschlagnahme (nicht Brief) anzufordern unter Angabe der Meldepflicht die Treibriemen selbst erachtet, als Händler vertritt, oder im eigenen Betriebe herstellt.

Madeburg, den 28. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

General d. Infanterie

à la suite des Aufklärungs-Bataillions Nr. 2.

Bekanntmachung.

Es werden Fälle bekannt, in denen trotz des Verbotes des Bundesrats vom 23. Dezember 1916 Alkoholvereinerungen anfallen. Der Staatlich unterbietet anmerken, daß Mitteilern nur an die Militär-Verwertungsstelle, Leipzig-Str. 17, verkauft werden dürfen und daß anderweitiges An- und Verkauf verboten ist. Abrechnungen des Verbotes werden in Zukunft, jedoch ohne Berücksichtigung der Bekämpfung zur Anzeige gebracht werden. 4011, den 2. Juli 1917.

Der Militärat.

Der Bezirksamt (Wasserwerksbehörde) Klingholz.

Eine 2/3-jährige dunkelbraune Stute und einen 1/3-jährigen Suchs-Hengst (beides Ulmenbürgen) veräußert Sennowitz Nr. 9 u. 10.

Gebräute Kinderbettstelle auf kaufen gesucht. Offerten mit Preis unter Z. 996 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

